

## **CAMPING-Platzordnung Royal Uttwil**

Die Gebr. Hausammann AG, Uttwil vermieten im Freizeit-Zentrum ROYAL gegen einen jährlichen Mietzins Parzellen zum Aufstellen von Wohnwagen und Mobilheimen.

### **1. Saisondauer**

Die Saison dauert vom 1. April bis zum 31. Oktober. Vom 1. November bis zum 1. April wird das Wasser auf dem Campingplatz abgestellt. Je nach Witterung ist es möglich, dass das Wasser bereits im März eingestellt wird. Der Strom wird nicht mehr abgestellt. Der Elektrozähler-Stand wird anfangs November abgelesen und fakturiert.

Die Wasseranschlussgebühr (wird von der Gemeinde erhoben) wird im Nov. verrechnet. Der Wasserverbrauch wird pauschal ebenfalls im Nov. fakturiert.

### **2. Zahlungskonditionen**

Die Parzellenrechnungen werden im Januar, mit Zahlungsziel per 1. März versandt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung hat die Vermieterin das Recht, über den Standplatz zu verfügen.

Mit der Bezahlung des Mietzinses anerkennt der Mieter in allen Teilen die Camping-Platzordnung. Ueber deren Anwendung und Auslegung entscheidet in letzter Instanz die Vermieterin.

### **3. Kündigung**

Eine Kündigung kann nur per 31. Oktober unter Beachtung einer Frist von zwei Monaten mit Einschreibebrief erfolgen ( letzter Termin für die Kündigung: 31. August) Ein vorzeitiger Wegzug berechtigt nicht zu einer Teilerstattung des Mietzinses..

**Ohne Kündigung erneuert sich das Mietverhältnis stillschweigend um eine weitere Saison.**

### **4. Schadenfälle**

Der Platz ist das ganze Jahr unbewacht. Für allfällige Schäden ( Einbruch, Diebstahl, Schneedruck-, Frost- und Wasserschäden) kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden. Es empfiehlt sich der Abschluss einer Elementarschaden- bzw. Diebstahlversicherung.

### **5. Parkieren**

Jeder Mieter ist verpflichtet, sein Auto wenn möglich auf seiner Parzelle oder auf einem gemieteten Parkplatz abzustellen. Jeder gemietete Parkplatz wird von der Vermieterin gekennzeichnet.

### **6. Aufstellen von Wohnwagen, Mobilheimen und Vorzelten**

Das Aufstellen hat nach Anweisung der Vermieterin zu erfolgen. Der Mieter verpflichtet sich, die sanitären Anlagen, Fahrwege, Spielplatz mit gebührender Rücksichtnahme auf die übrigen Mieter zu benützen. **In der Waschanlage von den Damen steht ein Waschautomat sowie ein Wäschetrockner zur Verfügung.**

### **7. Bepflanzung**

Die Mieter dürfen Blumenrabatten anlegen und Zwergsträucher in vernünftigem Mass setzen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Pflanze die Aussicht des Nachbarn stört und die Höhe von einem Meter nicht übersteigt. Der Mieter darf Bäume, die von der Vermieterin gepflanzt wurden, nicht behauen oder beschädigen. Jedes Abholzen braucht eine ausdrückliche Genehmigung der Vermieterin.

### **8. Rasenpflege, Sträucher, Fischteiche,**

Die Rasenpflege der gemieteten Parzelle ist Sache des Mieters. Für allfällige Schäden oder Unfälle, die durch einen Rasenmäher verursacht werden, kann die Vermieterin nicht haftbar gemacht werden.

**Es ist untersagt, den Rasen mit dem Schlauch oder Rasensprenger zu bewässern.** Das Gras kann bei der Toilette in den Kompostierungsbehälter deponiert werden Sträucher müssen auf 1 Meter zusammengebunden deponiert werden.

Der Rasen darf während den allgemeinen Ruhezeiten nicht gemäht werden

**Die Folien der Fisch- oder Seerosenteiche müssen regelmässig auf die Dichtigkeit überprüft werden und bei Undichtigkeit erneuert werden.**

### **9. Reinigung der Motorfahrzeuge**

**Es ist untersagt, das Auto auf dem Gelände zu waschen.**

## 10. Haustiere

Haustiere sind zugelassen, sofern sie an der Leine gehalten werden und die Parzelle eingezäunt ist. Die Verrichtung der Notdurft hat ausserhalb des Campingplatzes zu erfolgen. Bei berechtigten Reklamationen steht der Vermieterin das Recht zu, ein für fehlbare Hundebesitzer einzeln geltendes Hundeverbot zu erlassen.

## 11. Bauten

**Sämtliche Bauten und Aenderungen müssen von der Vermieterin bewilligt und unterzeichnet werden.**

**Feste Bauten oder Anbauten sind untersagt. Verboten ist auch die Erstellung von Wänden, Ueberdächern, Vorplätzen etc. aus Beton oder massivem Mauerwerk.** Bei Wohnwagen und Mobilheimen sind nur Stoffvorbauten erlaubt. Scobalit-Dächer und Wände sind nicht gestattet. Eine Gerätekiste ist erlaubt, sofern sie nicht höher als 1.20 ist. Tobs-Gerätehäuser, direkt am Tobs-Chalet angebaut, sind jedoch gestattet.

**Gartenzäune müssen so erstellt werden, dass jederzeit der Zaun entfernt werden kann.**

<u>Pulldach für Mobil-Heime</u>	Tiefe max.	2.50 m o. Vordach
	Vordach max.	0.40 m
	Länge max.	6.00 m
Das ganze Gerippe muss komplett mit Stoff überzogen sein.		
<u>Chalet-Vorzelte</u>	Tiefe max.	2.50 m o. Vordach
	Vordach max.	0.40 m
	Länge max.	6.00 m
Ebenfalls muss das ganze Gerippe komplett mit Stoff überzogen sein.		
<u>Pergoladach</u>	Tiefe max.	2.50 m o. Vordach
	Vordach max.	0.40 m
	Länge max.	6.00 m

## 12. Kehricht

Der normalerweise anfallende Kehricht ist in verschnürten, offiziellen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken im dafür bestimmten Container zu deponieren. **Metall, Gartenmöbel und Elektrogeräte werden wir nicht mehr annehmen. Dieses Material können Sie direkt in der Verbrennungsanlage Hefenhofen (RAZ) Grundholzstr. 9, Moos, Amriswil, Tel. 071 411 57 27 während den Oeffnungszeiten entsorgen.**

**Astmaterial muss auf einen Meter zugeschnitten und bei uns gebündelt deponiert werden.**

## 13. Rücksichtnahme

Jeder Mieter achtet darauf, seine Nachbarn nicht durch Lärm, schlechte Gerüche, Rauch etc. zu belästigen. Radios, Fernsehgeräte usw. sind auf Zimmerlautstärke zu halten. WC-Anlagen, Dusche etc. sind so zu verlassen, wie sie angetreten werden.

**Mittagsruhe:** Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist Ruhezeit. Kinder sind in dieser Zeit besonders zu beaufsichtigen.

**Nachtruhe:** Von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht auf dem ganzen Platz Nachtruhe. Während dieser Zeit sind Zu- und Wegfahrten zu unterlassen.

**Sonntagsruhe:** An Sonntagen dürfen keine störenden Garten- oder Bastelarbeiten vorgenommen werden.

## 14. Spielwiese/ Trockenliegeplatz

Fussball, Handball und ähnliche Spiele werden ausschliesslich auf der Spielwiese beim Restaurant Royal gespielt. Dort steht auch ein Tischtennistisch zur Verfügung. Für Schäden, die durch spielende Kinder entstehen, werden die Eltern haftbar gemacht. Das Benutzen der Spielwiese geschieht auf eigene Gefahr, die Eltern haften für Ihre Kinder. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab. Boote dürfen nur auf dem Trockenliegeplatz abgestellt werden und sind dort gebührenpflichtig. Das Ein- und Auswassern bei der Bootswerft Fürst hat ohne Lärm zu geschehen. Autos dürfen dort nicht parkiert werden.

## 15. Betreten fremder Parzellen

Kein Mieter muss das Betreten seiner Parzelle durch Nachbarn, spielende Kinder oder auch durch fremde Hunde dulden. Die Vermieterin hat jedoch jederzeit das Recht, in dienstlichen Angelegenheiten ein vermietetes Grundstück zu betreten.

**16. Antennenanlagen**

Aussenantennen und andere Masten sind nur auf Wagenhöhe gestattet. Der Betrieb von mobilen und festen Sendegeräten jeglicher Art ist auf dem Platz untersagt.

**17. Elektroinstallation**

Grundsätzlich gelten für Wohnwagen und Mobilheime die Hausinstallationsvorschriften nach SEV. Wir haben ein genulltes Netz nach Schema 1 mit Fehlerstromschutzschaltung.

Minimaler Querschnitt 13A: 3 m 1,5mm<sup>2</sup>. **Manipulationen an den elektrischen Anlagen sind aus Sicherheitsgründen verboten.**

**18. Gaskontrolle**

Der Mieter muss die Kontrolle der Gaseinrichtung von Wohnwagen oder Mobilheim regelmässig durchführen lassen. Die Belege müssen auf verlangen der Vermieterin vorgelegt werden.

**Gemäss Richtlinie Flüssiggas ist der Anlagebesitzer dafür verantwortlich, dass die Flüssiggasinstallation in periodischen Zeitabständen von 3 Jahren durch einen Sachverständigen überprüft wird.** Unsere Firma ist konzessioniert, den Gasattest durchzuführen.

**19. Feuerwerk**

Zur Vermeidung von Brandschäden ist jegliches Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen auf dem Campingplatz verboten.

**20. Vermietung**

Eine Vermietung der Wohnwagen/ Mobilheime ist prinzipiell nicht gestattet. Ausnahmen hierzu bilden Familienangehörige. Die Vermieterin hat das Recht, alle Personen, die ihr nicht bekannt sind, nach dem Namen zu fragen und gegebenenfalls des Platzes zu verweisen.

**21. Wohnwagen/ Mobilheim-Verkauf**

Der allfällige Verkauf oder das Ueberlassen des Wohnwagens an eine dritte Person gibt letztem nicht das Anrecht auf den Standplatz oder auf irgendwelche Rechte dieser Platzordnung. In einem solchen Fall muss der Platz durch den Mieter ordentlich gekündigt und spätestens Ende Jahr geräumt werden. Ausnahmen kann nur die Vermieterin bei rechtzeitiger Anfrage des Mieters, gegen eine Umschreibgebühr, gestatten. Die Umschreibgebühr wird von der Vermieterin bestimmt.

**22. Aufsicht**

Der Mieter hat sich strikte an die Anweisungen der Vermieterin zu halten. Die Gebr. Hausammann haben das Recht, einen Mieter, der sich der Platzordnung widersetzt, nach einmaliger schriftlicher Verwarnung vom Platz zu weisen, gegebenenfalls fristlos zu kündigen ohne Entschädigung für bereits bezahlte Miete.

**Diese Campingplatz-Ordnung ersetzt jene vom April 1998 und tritt ab sofort in Kraft. Die Gebr. Hausammann AG behalten sich das Recht vor, diese Campingplatz-Ordnung jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.**

Uttwil, 6. März 2021

Gebr. Hausammann AG

Platzordnung gelesen und einverstanden

Unterschrift Mieter

Unterschrift Partner

.....

.....

Adresse des Mieters: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_